

06.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - G - In - VP - Wizu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossen sind

KOM(97) 334 endg.; Ratsdok. 10046/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorstoß der Kommission, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz hinsichtlich der Arbeitszeit auch derjenigen Beschäftigten zu gewährleisten, die bisher noch vom Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie (93/104/EG) ausgeschlossen sind. Er stimmt mit der Kommission darin überein, daß unter Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten entsprechende Mindestanforderungen angestrebt werden sollten.
2. Der Bundesrat unterstützt den von der Kommission vorgeschlagenen Lösungsweg (Option 3):
 - Ausdehnung aller Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie auf alle nicht-mobilen Arbeitnehmer,
 - Ausdehnung der Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie bezüglich des bezahlten Mindestjahresurlaubs von 4 Wochen und der Untersuchung des Gesundheitszustandes von Nachtarbeitern auf alle mobilen Beschäftigten und auf die Arbeitnehmer im Bereich "andere Tätigkeiten auf See" sowie Gewährleistung angemessener Ruhezeiten und Festlegung einer jährlichen Höchstarbeitszeit,

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

- Einführung von sektorspezifischen Rechtsvorschriften bezüglich der Arbeitszeit und der Ruhezeiten für mobile Arbeitnehmer und für die Arbeitnehmer im Bereich "andere Tätigkeiten auf See".

Er ist dabei der Auffassung, daß die genannten Ziele in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch das Arbeitszeitgesetz und das Seemannsgesetz umgesetzt sind.

3. Hinsichtlich der Absicht, die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zu ändern, gibt der Bundesrat jedoch zu bedenken, daß bei allen weiteren Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen auf den Wettbewerb gegenüber den Verkehrsbetrieben aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Er sieht momentan keine Notwendigkeit, die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zu ändern. Da nach langjährigen Verhandlungen im Jahre 1997 das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Personals (AETR) auch in der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Bestimmungen angepaßt wurde, sollten Änderungen der EU-Verordnung nur dann vereinbart werden, wenn sich diese als zwingend notwendig erweisen und wenn gleichzeitig eine entsprechende Änderung des AETR sichergestellt ist.

B

4. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Gesundheitsausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.